
**Gegenrechtsvereinbarung
zwischen den Kantonen Schwyz und St.Gallen über die
Anerkennung der Fähigkeitsausweise zur Jagdausübung**

vom 1. Mai 1997 (Stand 1. Mai 1997)

Der Kanton Schwyz und der Kanton St.Gallen

treffen

gestützt auf § 1 Abs. 1 lit. c der Jagd- und Wildschutzverordnung des Kantons Schwyz vom 20. Dezember 1989 und

in Anwendung von Art. 31 Abs. 3 des Jagdgesetzes des Kantons St.Gallen vom 17. November 1994¹

folgende Vereinbarung:²

Art. 1

¹ Der Kanton Schwyz erkennt Fähigkeitsausweise zur Jagdausübung an, die vom Kanton St.Gallen nach bestandener Jägerprüfung ausgestellt wurden.

² Der Kanton St.Gallen erkennt Fähigkeitsausweise zur Jagdausübung an, die vom Kanton Schwyz nach bestandener Jägerprüfung ausgestellt wurden.

³ Die Zulassung zur Jagd richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Art. 2

¹ Der Jäger legt die Jägerprüfung im Wohnsitzkanton ab.

² Die zuständige Jagdbehörde kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 3

¹ Die für die Jägerprüfung zuständige Behörde kann nach Voranmeldung den Jägerprüfungen des anderen Kantons beiwohnen und sich über Inhalt sowie Ablauf der Prüfungen erkundigen.

1 sGS 853.1.

2 In Vollzug ab 1. Mai 1997.

853.161

Art. 4

¹ Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

Art. 5

¹ Diese Vereinbarung gilt ab 1. Mai 1997.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	32-51	01.05.1997	01.05.1997

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
01.05.1997	01.05.1997	Erlass	Grunderlass	32-51